

## **Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 9, 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      *Zweck*

Das Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen Besinnung, Ruhe und Erholung sowie gemeinsame soziale, kulturelle, religiöse und sportliche Betätigung ermöglichen.

#### **Art. 2**      *Öffentliche Ruhetage*

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

a. die Sonntage;

b. die Feiertage:

Neujahr, Auffahrt (Christi Himmelfahrt), Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August)<sup>2</sup>, Mariä Himmelfahrt (15. August), Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember);

c. die hohen Feiertage:

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten (25. Dezember).

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können durch Verordnung einen den Sonntagen gleichgestellten Lokalfeiertag festlegen.

<sup>3</sup> Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten sind auch im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>3</sup> den Sonntagen gleichgestellt.

### **II. Sicherung der öffentlichen Ruhe**

#### **Art. 3**      *An öffentlichen Ruhetagen*

An öffentlichen Ruhetagen sind untersagt:

a. Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche die dem Tag angemessene Ruhe und Würde stören;

b. jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen;

c. die Arbeit in industriellen, gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

**Art. 4**      *An hohen Feiertagen*

An hohen Feiertagen sind überdies öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit verboten.

**III. Ausnahmen und Ladenöffnung**

**Art. 5**      *Ausnahmen*

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind erlaubt:

- a. Tätigkeiten in Betrieben, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>4</sup> vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
- b. die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Vorrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- c. Hilfeleistungen und Arbeiten bei Schadenereignissen, Katastrophen und in Notlagen;
- d. unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
- e. unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- f. der Betrieb der öffentlichen Dienste;
- g. sportliche Anlässe und andere Veranstaltungen sowie der direkt damit verbundene Verkauf von Verpflegung und Getränken;
- h. Schiessen in unterirdischen Anlagen.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat kann für besondere Verhältnisse weitergehende Ausnahmen gestatten. Er legt bei Schiessübungen und Schiessanlässen im Freien, die an öffentlichen Ruhetagen abgehalten werden, die Durchführungszeiten fest.

<sup>3</sup> An hohen Feiertagen kann der Einwohnergemeinderat Veranstaltungen bewilligen, die dem Sinn des hohen Feiertages angepasst sind und Ruhe und Erholung nicht unverhältnismässig stören.

<sup>4</sup> Bei erlaubten Tätigkeiten und Veranstaltungen ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken.

**Art. 6**      *Ladenöffnung*

<sup>1</sup> Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind an Sonn- und Feiertagen:

- a. Geschäfte, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>5</sup> vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind;
- b. Verkauf eigener Frischprodukte auf dem Landwirtschaftsbetrieb.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften an zwei öffentlichen Ruhetagen in der Adventszeit, ausgenommen an hohen Feiertagen, den Betrieb erlauben. Die Vorschriften von Art. 19 Abs. 3 und 5 des Arbeitsgesetzes<sup>6</sup> bilden integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

#### **IV. Aufsicht, Gebühren und Strafbestimmungen**

##### **Art. 7**      *Aufsicht und Gebühren*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Polizeiorgane vollziehen die Aufsicht.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde regelt die Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.

##### **Art. 8**      *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Insbesondere wird bestraft, wer:

- a. durch unzulässige Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen die Ruhe und Würde der Sonn- und Feiertage stört;
- b. an hohen Feiertagen unzulässige Veranstaltungen oder sportliche Übungen organisiert oder durchführt;
- c. Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen ohne Ermächtigung offen hält.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 9**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 2. März 1975<sup>7</sup>,
- b. die Kantonale Feiertagsverordnung vom 6. Februar 1969<sup>8</sup>.

##### **Art. 10**     *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats:  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 101  
<sup>2</sup> SR 116  
<sup>3</sup> SR 822.11 (Art. 20a)  
<sup>4</sup> SR 822.112  
<sup>5</sup> SR 822.112  
<sup>6</sup> SR 822.11  
<sup>7</sup> LB XV, 160  
<sup>8</sup> LB XII, 201